

28.06.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Punkt 60 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung der Bundesartenschutzverordnung enthält nicht die notwendigen Verbesserungen des Artenschutzes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dadurch wird das schon derzeit bestehende Vollzugsdefizit aufgrund der weder zu handhabenden noch zu überprüfenden Negativlisten weiter verschärft. Aus diesen Gründen muß die Artenschutzpolitik neu geordnet werden. Ein effizienter Artenschutz erfordert vor allen Dingen die Einführung einer Positivliste.

Auf dieser Positivliste sollte eine Anzahl von Arten stehen, die gehandelt, gehalten und z.T. der Natur entnommen werden dürfen. Alle nicht genannten Arten dürfen dann nicht gehandelt, gehalten oder der Natur entnommen werden, wobei nach angemessenen Übergangsfristen sowohl die private Haltung wie auch der kommerzielle Handel verboten ist. Eine tatsächliche Kontrolle und ein wirksamer Vollzug im Artenschutz ist ausschließlich mit einer derartigen Gestaltung der Artenschutzverordnung möglich.

290/2/89

- 2 -

Auch in Anbetracht der Einrichtung des Gemeinsamen Marktes ab 1992 ist eine derartige Änderung der Bundesartenschutzverordnung um so dringender.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Bundesartenschutzverordnung parallel zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu überarbeiten und eine Positivliste vorzusehen.